

können. Es handelt sich aber vielmehr darum: ob vorauszusetzen ist, daß der Contrahent für jede einzelne geringe Zahlung sich nach Wechselrecht verpflichten werde. Dies ist ein Gegenstand, der in das freie Ermessen der Contrahenten zu stellen ist, und die Kammer wird die bürgerliche Freiheit höher schätzen, wenn sie eine weitere Beschränkung in dieser Hinsicht nicht eintreten läßt, als dies nach §. 253 bereits geschehen ist. Dagegen aber, daß der Satz, wie er von der Deputation vertheidigt wird, allenfalls als ein Zusatz im Gesetze, der noch größern Deutlichkeit wegen, aufgenommen werde, dagegen läßt sich nichts einwenden.

Abg. Sachße: Eine so allgemeine Clausel, wie sie die Deputation verlangt, daß dann die Wechselverbindlichkeit jedenfalls eintrete, ist wohl auch nach der Ansicht der Regierung unzweifelhaft von dieser Wirkung. Die Differenz zwischen der hohen Staatsregierung und der Deputation scheint mehr darin zu liegen, daß diese solche Strenge nicht angebracht wissen will, die Vervielfältigung des Gebrauchs des Wechselrechts nicht haben will; allein liegt schon in dieser Möglichkeit des Mißbrauchs einer solchen allgemeinen Clausel kein Grund, sich dafür zu erklären, ist sie unleugbar hart, so muß ich doch auf der andern Seite bemerken, daß bei jeder Beschränkung, bei jeder einfachen Bestimmung gleiche Härten zum Vorschein kommen können, sowohl wegen des Verzugs der Zinsen, als wegen kleiner Rückstände, die ebenfalls so klein sein können, als man es sich nur denken mag, und wo immer noch der Wechselgläubiger von dem Wechselrechte Gebrauch machen darf. Da Leistungen ausgenommen sind, kann ich nicht bedenklich finden, wenn die allgemeine Bestimmung, die ich logisch nicht anders verstehen kann, als daß in den meisten Fällen bei dem Unterbleiben der Zahlung das Wechselrecht eintrete, angenommen wird.

Abg. Jani: Wenn ein ganz einfacher Fall angenommen wird, den der Herr Vicepräsident im Auge gehabt hat, so scheint mir allerdings die Sache weniger bedenklich, da die Zahlung von einem jährlichen Pachte doch unter der Hauptsumme des Pachtes begriffen ist, und daher auch die allgemeine Wechselclausel die Wirkung haben wird, daß wegen des Ganzen nach Wechselrecht geklagt werden kann. Denke ich mir aber einen complicirtern Contract, z. B. einen Kauf, wo häufig eine Anweisung von Kaufgeldern zu Deckung des Verkäufers Schulden gemacht wird, so scheint es mir doch zu weit gegangen, wenn auch auf diese angewiesenen Zahlungen die allgemeine Wechselclausel mit erstreckt werden sollte, was der Gläubiger vielleicht nicht einmal haben mag. Jedenfalls werden dann, wenn bei jeder einzelnen Zahlung bemerkt werden muß, ob sie nach Wechselrecht eingetrieben werden kann, die Parteien vorsichtiger sein, und im Wesentlichen wird es ganz einerlei sein, ob nach der allgemeinen Wechselclausel gesagt ist, die und die Zahlung solle davon ausgenommen sein, oder bei jeder einzelnen Zahlung, sie solle nach Wechselrecht eingetrieben werden können. Letzteres scheint mir in der That fast liberaler, als der jenseitige Vorschlag. Ich bin also der Meinung, daß, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Staatsministers der Justiz anstatt: „Leistung“ überall:

„Zahlung“ gesagt wird, dem Mißbrauch vorgebeugt und vollkommen das auch erreicht wird, was man von Seite der Deputation erreichen will.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so nehme ich die Debatte für geschlossen an und gebe dem Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe mich durch die Debatte völlig überzeugt, daß §. 6 überflüssig und seine Aufnahme bedenklich ist. Wir haben bereits (Seite 423 des Nachberichts) angenommen, daß die Form der Unterwerfung unter die Wechselhaft auch dann beständig sein soll, wenn es heißt, daß der Schuldner wegen der versprochenen Zahlung den Bestimmungen des Wechselrechts oder der Wechselordnung sich unterwerfe. Wir haben ferner (Seite 424 ebendasselbst) den Satz angenommen: „Die Wechselhaft kann nur wegen Geldzahlungen, nicht aber wegen anderer Leistungen angelobt und verfügt werden.“ Also, meine Herren, liegt schon in diesen Beschlüssen, daß wegen jeder Geldzahlung, sie mag vereinzelt oder mit mehreren Zahlungen in einer förmlichen Urkunde bei Wechselhaft versprochen worden sein, die letztere eintritt. Wir haben gesagt, sie findet statt bei Geldzahlung und bei Geldzahlungen. Wir haben also nicht unterschieden, ob mehrere Zahlungen in einer Urkunde versprochen worden sind, oder nur eine. Daraus folgt, daß bei jeder Geldzahlung die Wechselhaft eintritt, wenn diese in dem Schulddocument angelobt ist. Wenn das Gesetz keinen Unterschied macht, kann auch der Richter vorkommenden Falls keinen Unterschied machen, und bleiben jene Beschlüsse der Kammer stehen, so bin ich überzeugt, daß jeder Richter in Sachsen so urtheilen wird, daß alle Zahlungen, die bei Wechselrecht zugesagt sind, ohne Unterschied durch Wechselhaft eingetrieben werden können. Die Motive zu §. 6 haben offenbar auf die frühern Vermischungen der Leistungen und Zahlungen Bezug. Uebrigens finde ich keinen Unterschied zwischen unbedingten Zahlungsverprechen und einer Zahlung, die bedingt versprochen, von dem Eintritte eines Ereignisses abhängig gemacht worden ist u. c., sobald nur die Bedingung als bestimmt und der Eintritt des bedungenen Ereignisses constatirt sind. Dies gilt auch von den Beispielen, die der Königliche Herr Commissar angeführt hat. Nehmen wir an, wenn Jemand ein Document aufsetzt und bei Wechselrecht verspricht, wenn er eine reiche Erbin zur Frau bekomme, wolle er einem Andern 14 Tage nach der Verheirathung 1000 Thlr. zahlen, es wird kein Richter Bedenken tragen, jenen, wenn der Trauschein vorliegt, in die Bezahlung der 1000 Thlr. nach Wechselhaft zu verurtheilen. Nach solchem finde ich §. 6 überflüssig.

Staatsminister v. Könneritz: §. 6 hatte den Zweck, der in den Motiven angegeben ist, daß die Wechselhaft nicht ausgedehnt werde, und daß Jeder sich vorsehe, ehe er sich zur Wechselhaft verbindlich macht, damit er nicht durch eine solche allgemeine Clausel verführt werde. Es sind schon mehrere Beispiele angeführt worden; ich erlaube mir, noch auf eins